

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 55/2022

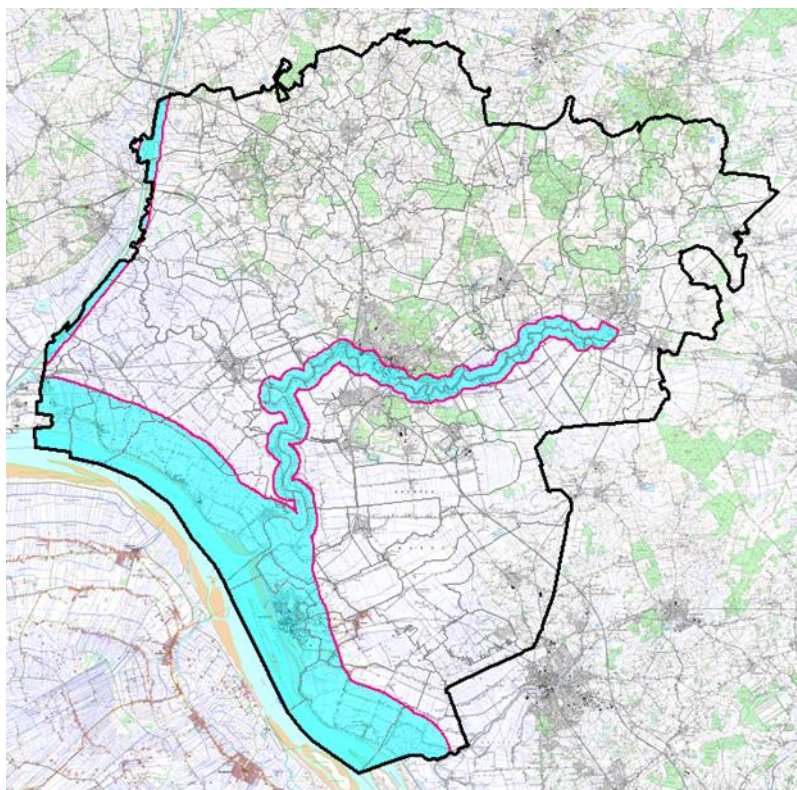
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 (Bekanntmachung Nr. 164/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 117 Absatz 1 LVwG wird die **Anordnung über die Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel** laut Nummer I der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 7. Dezember 2021 (Bekanntmachung Nr. 164/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) **für dasjenige Teilgebiet im Kreis Steinburg ersatzlos aufgehoben, das außerhalb des nachfolgend bestimmten, reduzierten räumlichen Geltungsbereichs gelegen ist.**




Der **reduzierte räumliche Geltungsbereich** des Aufstallungsgebots erstreckt sich auf die Grundflächen innerhalb eines Abstandes von

- **3 km vom Uferrand der Elbe,**
- **500 m vom Uferrand der Stör und**
- **500 m vom Uferrand des Nord-Ostsee-Kanals.**

Kartografische Darstellung des reduzierten räumlichen Geltungsbereichs für das Aufstallungsgebot vom 7. Dezember 2021



Legende zur Kartografie:

-  reduzierter Geltungsbereich Aufstallungsgebot
-  Binnengrenze des reduzierten Geltungsbereichs zum Aufstallungsgebot
-  Gebietsgrenze Kreis Steinburg

In dem Teilgebiet des Kreises Steinburg, wo das Aufstallungsgebot aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2022 fortgilt, bleiben **Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel (*Ratitae*), Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln, die in Gefangenschaft gehalten werden,**

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

aufzustallen und in dieser Weise vor dem Kontakt mit Wildvögeln und gegen Einträge – wie Exkremate von Wildvögeln – zu schützen.

Hinweise:

Nach dem Ausbruch der aviären Influenza in einem geflügelhaltenden Betrieb in der Gemeinde Eddelak im Kreis Dithmarschen am 21. März 2022 und in der Gemeinde Holstenniendorf am 24. März 2022 hat der Landrat des Kreises Steinburg mit den **tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 22. März 2022 und 24. März 2022 gesonderte Anordnungen** erlassen, wozu auch das **Gebot zur Aufstallung von Geflügel** gehört. Diese **örtlichen Aufstallungsgebote gelten innerhalb der Restriktionszonen um die beiden betroffenen Betriebe** bis auf Widerruf und **unabhängig von der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021**, die eingangs teilweise aufgehoben worden ist.

Das **Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln** unter Nummer II der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 bleibt **im gesamten Gebiet des Kreises Steinburg** bestehen.

Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der Aufstallungsanordnung vom 7. Dezember 2021

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 wird mit Beginn des **15. April 2022** wirksam.

Begründung

In Anbetracht eines aktiven Seuchengeschehens in den Wildvogelpopulationen ordnete ich mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 aufgrund des Artikels 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, des § 13 Absätze 1 und 2 GeflügelpestSchV, des § 4 Absatz 2 ViehVerkV und des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO an, zum Schutz von Geflügel und anderer gehaltener Vögel vor einer Infektion mit dem Erreger der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im gesamten Gebiet des Kreises Steinburg

I. Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel (*Ratitae*), Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln, die in Gefangenschaft gehalten werden,

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

aufzustallen und fortan in dieser Weise vor dem Kontakt mit Wildvögeln und gegen Einträge – wie Exkreme von Wildvögeln – zu schützen;

- II. bis auf weiteres keine Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln (*Ratitae*), Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuhalten.

Das Seuchengeschehen in den Wildvogelpopulationen ist im Wesentlichen an den Nachweisen des Erregers der HPAI bei Tieren der empfänglichen Arten ablesbar. Im Kreis Steinburg wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1 zuletzt am 5. März 2022 bei einer Nonnengans, die tot in Glückstadt aufgefunden worden war, und am 1. April 2022 bei einem Bussard, der am 24. März 2022 tot in der Gemeinde Grevenkop aufgefunden worden war, labordiagnostisch nachgewiesen. Daraus kann für den jüngeren Zeitraum seit dem Monat März 2022 auf ein rückläufiges Seuchengeschehen bei der Geflügelpest in den Wildvogelpopulationen im Kreis Steinburg geschlossen werden.

Die Risikobewertung, die dem behördlichen Aufstellungsgebot aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 zu Grunde gelegt wurde, war daher unter Berücksichtigung der Parameter aus § 13 Absatz 2 GeflPestSchV zu aktualisieren. In diese Risikobewertung sind laut § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 GeflPestSchV neben den einzelnen Nachweisen der HPAI bei Wildvögeln auch

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe von Tierhaltungen zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservogel sammeln, insbesondere Feuchtbiotopen, Seen, Flüssen oder Küstengewässern, an denen die genannten Vögel rasten oder brüten, und
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln einzustellen.

Im Kreis Steinburg sind in diesem Kontext insbesondere die Regionen an den großen Oberflächengewässern Elbe, Stör und Nord-Ostsee-Kanal in den Blick zu nehmen, wo sich aquatische Wildvögel, die für den Erreger der HPAI empfänglich sind, saisonal wiederkehrend in hoher Dichte aufhalten. Für diese Habitate lässt der im Frühjahr anstehende Vogelzug, der aus den Überwinterungsgebieten im Süden in die Brutgebiete im Norden verläuft und auch einen Teil der relevanten Arten umfasst, ein gesteigertes Risiko der Einschleppung von HPAI erwarten, weil der Erreger der Tierseuche in den Überwinterungsgebieten im Süden überwiegend ebenfalls zirkuliert. Eine herausragende Rolle für das Zusammentreffen der Zugwege kommt neben dem Wattenmeer auch der Elbmündung zu. Hier ist im Verlauf der nächsten Wochen mit einer zunehmenden Konzentration von Wildvögeln vieler Arten, insbesondere verschiedener Watvogelarten zu rechnen, wobei im April/Anfang Mai die höchste Dichte erreicht werden wird, bevor die Tiere weiter nach Norden in die Brutgebiete abziehen.

Da einerseits die Verbreitung des Erregers der Geflügelpest im Kreis Steinburg insgesamt seit dem Monat März 2022 zurückgeht, andererseits aber der saisonale Vogelzug bis in den Monat Mai 2022 hinein für die aquatischen Habitats an den großen Oberflächengewässern Elbe, Stör und Nord-Ostsee-Kanal erwarten lässt, dass dort das Seuchenrisiko nochmals zunehmen wird, habe ich das Gebot zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 zunächst für die Binnenregion abseits dieser Oberflächengewässer aufgehoben. Davon unabhängig gelten nach dem Ausbruch der Geflügelpest am 21. März 2022 in einem Betrieb in der Gemeinde Eddelak im Kreis Dithmarschen und am 24. März 2022 in der Gemeinde Holsteniendorf qua der **tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 22. März 2022 und 24. März 2022 örtlich spezifische Anordnungen** – jeweils einschließlich dem **Gebot zur Aufstallung von Geflügel**.

Das Seuchengeschehen und das damit zusammenhängende Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus den Wildvogelpopulationen in die Tierhaltungen wird im Kreis Steinburg kontinuierlich beobachtet und epidemiologisch evaluiert. Sobald dabei neue Erkenntnisse gewonnen werden, die darauf schließen lassen, dass die bisher noch beibehaltenen behördlichen Restriktionen für die Tierhalter ganz oder teilweise entfallen können, werde ich die Verfügungslage im Kreis Steinburg entsprechend anpassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 kann bis 16. Mai 2022 mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 14. April 2022

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

GefIPestSchV

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

LVwG

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

ViehVerkV

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)